

Hafen- / Stegordnung des **BYC Bremen e. V.**

Die Ordnung bezieht sich auf die Anlagen zu Wasser und zu Lande in Hasenbühen und wurde vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser wie folgt genehmigt.

1. Der Hafenwart / Stegwart bestimmt in jedem Frühjahr in Absprache mit dem Vorstand die Anordnung, Verteilung und Größe der Liegeplätze.
2. Wenn durch Sturm, Hochwasser, Eisgang oder sonstige Einwirkungen Anlagen und Bauwerke gefährdet sind, kann der Hafenwart ohne Voranmeldung oder schriftliche Einladung jedes erreichbare Mitglied zu einem Notarbeitsdienst heranziehen.
1. Der Hafenwart / Stegwart hat auf der Anlage im Wasser alleinige Weisungsbefugnis. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
2. Schäden an Anlagen und Schiffen sind dem Hafenwart / Stegwart sofort zu melden.
3. Die Größe der Liegeplätze darf nur mit Zustimmung des Hafenwartes / Stegwartes verändert werden. Bei Ankauf oder Verkauf eines Bootes müssen der Hafenwart / Stegwart und der Schriftführer verständigt werden, der das Schiffsregister des Clubs laufend berichtet.
4. Schiffe sind mit ausreichend dimensionierten Schäkeln und Festmachern zu vertäuen.
5. Schiffe sind so festzumachen, dass Steven und Bugkörbe nicht auf die Anlage ragen.
6. Befederung der Anlage, gleich welcher Art, bedürfen der Genehmigung des Hafenwartes / Stegwartes. Sie muss zum Herbst wieder entfernt werden.
7. Beiboote, in Davits am Heck gehalten, werden der Länge über alles des Schiffes zugeschlagen. Probelauf von Motoren ist nur gestattet, wenn der Nachbar nicht gestört wird. Das Warmlaufen eines Motors vor Beginn einer Reise ist davon ausgenommen, wenn es im erträglichen Maße geschieht. Altöl und sonstige Chemikalien dürfen weder in den Hafen, noch in die Müllbehälter gegossen werden.
8. Bordtoiletten (ohne Fäkalientank) dürfen im Hafen nicht benutzt werden, um die Verschmutzung des Hafens zu verhindern.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Kinder auf der Anlage mit Schwimmwesten zu versehen und diese anzuhalten, das schnelle Laufen im eigenen Interesse auf der Anlage zu unterlassen.
10. Die Haltung von Haustieren jeder Art ist einem Schiffseigner unbenommen, wenn er dafür Sorge trägt, dass unvermeidliche „Hinterlassenschaften“ sofort wieder beseitigt werden.
11. Pforten und Schlagbäume sind nach dem Passieren zu verschließen.
12. Boxen müssen bei längerer Abwesenheit durch das Hinweisschild so gekennzeichnet sein, dass Gastliegern das Finden einer freien Box erleichtert wird.
13. Bei Wochenend- oder Urlaubsreisen sind Zielhafen und Abwesenheitsdauer in das ausgelegte Fahrtenbuch einzutragen.
14. Wasser aus der Anlage darf als Trinkwasser nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
15. Die Kopfstege müssen für Notfälle immer freigehalten werden.

24.06.09